



## REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW  
A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

DAMIT GESETZENTWURF	
Zl. <i>127</i>	GE/19 <i>12</i>
Datum: 18. Okt. 1992	
Verteilt 1. Dez. 1992 <i>Hoff</i>	

Wien, am 1992 11 16

Telefax BMLF.:

Sachbearbeiter/Klappe

Koärin. Dr. Hason/6853

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

*Di Czjirawer*

Unsere Geschäftszahl

01200/55-Pr. A2/92

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das BDG 1979, das  
GG 1956, das VBG 1948, das LLDG 1985, das  
Ausschreibungsgesetz 1989 etc. geändert  
werden; Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienstes vom 13. Mai 1976, GZ. 600.614/3-6/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG, das GG, das VBG etc. geändert werden, zu übermitteln.

Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. Hason

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Littnerham*

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



# REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW  
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das  
 Bundeskanzleramt  
 Ballhausplatz 2  
 A-1014 Wien

Wien, am 1992 11 16

Telefax BMLF.:

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl  
 01200/55-Pr.A2/92

Sachbearbeiter/Klappe  
 Koärin. Dr. Hason/6853

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das BDG 1979, das  
 GG 1956, das VBG 1948, das LLDG 1985, das  
 Ausschreibungsgesetz 1989 etc. geändert  
 werden; Begutachtungsverfahren

Zur Aussendung vom 16. Oktober 1992, Zl. 920.196/0-II/A/6/92 gibt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgende Stellungnahme ab:

Zu Art. VII (Änderung des land- und forstwirtschaftl. LLDG 1985) Zif. 4, § 66a:

Es wird angeregt, auch für die übrigen Gemeindemandatare die Gewährung der erforderlichen Freizeit bis zum Höchstausmaß von 8 Unterrichtsstunden je Kalendermonat vorzusehen.

Zu Art. VIII (Änderung des Ausschreibungsgesetzes)  
 Zif. 5, § 41 Abs.1: Die Übertragung der Ausarbeitung der Tests von der Verwaltungsakademie auf das BKA hat nach ho. Auffassung nichts mit der Einrichtung der "Job-Börse" zu tun.

Zu Art. VIII (Änderung des Ausschreibungsgesetzes) Zi. 10, § 48 ff:

Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, daß das Verfahren in der Aufnahmekommission auch auf schriftlichem Weg (ohne Sitzung) abgewickelt werden kann.

Dies würde insbesondere für den ho. Bereich (zahlreiche nachgeordnete Dienststellen verteilt über das gesamte Bundesgebiet) eine Vereinfachung und insbesondere eine erhebliche Einsparung von Reisekosten und Minimierung von Verwaltungsaufwand (z.B. Zeit der An- und Rückreise, Sitzungszeit ..... ) bedeuten.

Im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sind die Aufnahmekommissionen - zweckmäßigerweise - so eingerichtet, daß sie jeweils für eine Sektion der Zentraleitung und deren nachgeordneten Dienststellen (soweit vorhanden) zuständig sind.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Insbesondere in den Fällen, in denen es (nur) um die Verlängerung des Dienstverhältnisses einer Person/eines Bewerbers geht - das sind z.B. die Aufnahmeverfahren nach den Unterabschnitten D, E und G - wäre die Möglichkeit der schriftlichen Abwicklung der Verfahren in den Aufnahmekommissionen von Vorteil.

Abschließend darf noch auf folgendes Problem hingewiesen werden:

Die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gem. § 50a und b BDG und die Teilzeitbeschäftigung gem. § 15c MSchG und § 8 EKUG sind pensionsrechtlich verschieden geregelt.

Gemäß § 6 (2) Pensionsgesetz ist die Zeit, in der die Wochendienstzeit des Beamten oder die Lehrverpflichtung des Lehrers nach den §§ 50a und b BDG auf die Hälfte herabgesetzt gewesen ist zur Hälfte als ruhegenüßfähige Bundesdienstzeit anzurechnen.

Beantragt jedoch ein Lehrer oder ein Beamter eine Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß der halben regelmäßigen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) gem. § 15c Mutterschutzgesetz oder § 8 EKUG so ist diese Zeit zur Gänze als ruhegenüßfähige Bundesdienstzeit anzurechnen, da § 15c und § 8 EKUG im § 6 (2) Pensionsgesetz nicht genannt werden.

Unbeschadet der inhaltlichen Unterschiede zwischen § 50a und b BDG und § 15c MSCHG und § 8 EKUG ist die Ungleichbehandlung betreffend der pensionsrechtlichen Fragen nicht einzusehen.

Als Lösung wird die Einbeziehung des § 15c MSCHG und § 8 EKUG in § 50a oder b BDG vorgeschlagen oder eine Änderung des § 6 Pensionsgesetzes.

25 Abschriften dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. Hason

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

